CPC Tax Sp. z o.o.

Wesentliche Aspekte bei der Investitionsfinanzierung aus EU-Mitteln.

Themen

- KMU-Definition laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014
- Ordnungsgemäße Buchhaltung.
- Steuerliche Aspekte von beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Kosten.

KMU Definition

- Ein Kleinstunternehmen - ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.
- Ein kleines Unternehmen - ein Unternehmen mit Beschäftigung zwischen 10 und 50 Personen und Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zwischen 2 Mio. EUR und 10 Mio. EUR nicht beträgt.
- Ein mittleres Unternehmen - ein Unternehmen mit Beschäftigung zwischen 50 und 250 Personen und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Was ein eigenständiges Unternehmen ausmacht.

- Ein „**eigenständiges Unternehmen**” ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt.
- Dass heißt:
  - Ein Unternehmen darf nicht mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechten eines anderen Unternehmens halten – sonst werden die Unternehmen als **Partnerunternehmen** betrachtet
  - ein Unternehmen darf nicht:
    - die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens halten;
    - berechtigt sein, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
    - gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt sein, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
    - als Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens, gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern auszuüben - sonst werden die Unternehmen als **verbundene Unternehmen** betrachtet.

Ausnahmen

Ein Unternehmen weiter als eigenständiges Unternehmen betrachtet solange folgende Kategorien von Investoren mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmrechten halten, aber nicht die Definition von verbundenen Unternehmen erfüllen:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

Auswirkungen

Partnerunternehmen

- Die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, werden hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

- Verbundene Unternehmen
- Die Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen werden in 100% addiert.

Ordnungsgemäße Buchführung

- Laut polnischem Gesetz können folgende Unternehmen mit dem Jahresumsatz bis zu 1,2 Mio. EUR ein Einnahmen- und Ausgabenbuch führen:
  - Selbständige Personen
  - Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
  - Offene Handelsgesellschaften
  - Partnergesellschaften
- Alle andere Unternehmen sind verpflichtet eine Buchhaltung zu führen.
- Einnahmen- und Ausgabenbuch ist keine Buchhaltung laut polnischem Buchhaltungsgesetz.
- Laut Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013

„ Die Verwaltungsbehörde muss, in Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle des Operationellen Programms, dafür sorgen, dass die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Begünstigten, deren Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden.”

Steuerliche Aspekte von beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Kosten

www.cpctax.pl
biuro@cpctax.pl

Wir laden Sie zur Zusammenarbeit ein.